

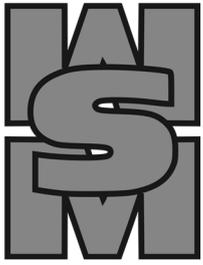
# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

---

Stand: 06.03.2018

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	1
A. Allgemeines .....	2
B. Vertragsschluss und Vertragsänderungen .....	2
C. Lieferung .....	3
D. Höhere Gewalt.....	5
E. Zahlungsbedingungen.....	6
F. Abtretung und Versicherung.....	6
G. Preise, Dokumentation und Gefahrenübergang .....	6
H. Mängel und Rückgriff.....	7
I. Produkthaftung, Rückruf und Schutzrechte .....	9
J. Werkzeuge, Unterlagen und Geheimhaltung.....	10
K. Schlussbestimmungen .....	11



# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

---

## **A. Allgemeines**

**A.1** Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

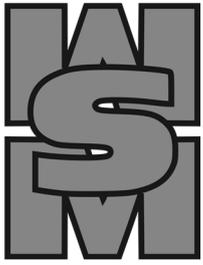
**A.2** Für sämtliche Lieferungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, von unseren Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen oder sonstigen abweichenden Bedingungen des Lieferanten, Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen und diese bezahlen.

**A.3** Die Einkaufsbedingungen der WESOMA gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## **B. Vertragsschluss und Vertragsänderungen**

**B.1** Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform (einschließlich Datenfernübertragung über Telefax). Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden für den Lieferanten verbindlich, wenn er nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

**B.2** Mündliche Vereinbarungen bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die WESOMA.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

---

**B.3** Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen, einschließlich des Schriftformerfordernisses, sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

**B.4** Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

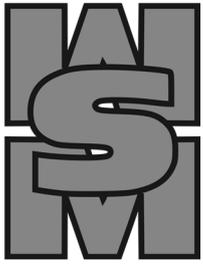
**B.5** Der Vertrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- wenn sich die Vermögenssituation des Lieferanten gegenüber dem Zeitpunkt der Auftragserteilung so stark verschlechtert, dass ein Festhalten am Vertrag für uns nicht zumutbar ist;
- wenn über das Vermögen des Lieferanten der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht innerhalb von vier Wochen zurückgenommen bzw. in sonstiger Weise beseitigt wird über der Antrag mangels Masse abgewiesen wird;
- wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- wenn der Lieferant gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz Aufforderung zur Beseitigung verstößt und
- aus anderen Gründen ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **C. Lieferung**

**C.1** Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

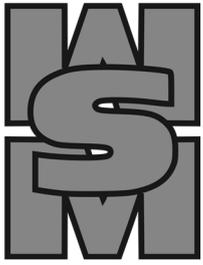
---

**C.2** Im Einzelfall von der WESOMA vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet uns über derartige Fehler unverzüglich in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen und Zeichnungen.

**C.3** Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den von uns in den Bestätigungen, Einzelabrufen und Lieferplänen genannten Terminen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind diese Termine und Fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins und der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

**C.4** Kommt der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangener Woche, jedoch höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Der Lieferant hat uns dabei sämtliche durch die verspäteten Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Ferner behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

**C.5** Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins und ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung und an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant uns unverzüglich zu benachrichtigen.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

---

**C.6** Die vorbehaltlose Annahme und Bezahlung der verspäteten Lieferung und Leistung begründen keinen Verzicht der WESOMA auf diesbezügliche Ersatzansprüche.

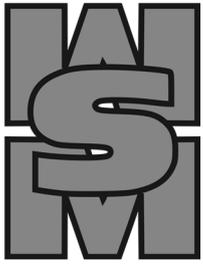
**C.7** Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt und sie sind uns im Einzelfall zumutbar. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir im Übrigen zur Abnahme nicht verpflichtet.

**C.8** Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

**C.9** An Software, einschließlich ihrer Dokumentation die zum Produktlieferumfang gehört, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. UrhG), das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

### **D. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns unbeschadet unserer sonstige Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.



# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

---

## **E. Zahlungsbedingungen**

**E.1** Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, erfolgt die Bezahlung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Geldforderung und Eingang, sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

**E.2** Wir sind berechtigt mit Forderungen aufzurechnen, die einem mit uns verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen. Über die mit uns verbundenen Unternehmen erteilen wir auf Anfrage Auskunft.

## **F. Abtretung und Versicherung**

**F.1** Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

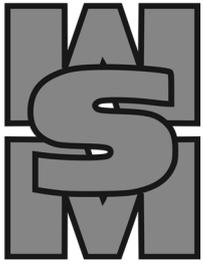
**F.2** Die Lieferungen sind nicht zu unseren Lasten zu versichern, es sei denn, dass wir durch ausdrücklichen Vermerk auf der Bestellung einer solchen Berechnung zustimmen.

## **G. Preise, Dokumentation und Gefahrenübergang**

**G.1** Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, verstehen sich die Preise frei ab Werk (verzollt) einschließlich Verpackung. Die Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

**G.2** Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, soweit Art und Umfang der Ware vergleichbar sind.

**G.3** Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:



# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

---

- Nummer der Bestellung,
- Menge und Mengeneinheit,
- Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht,
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer und
- Restmenge bei Teillieferungen.

Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

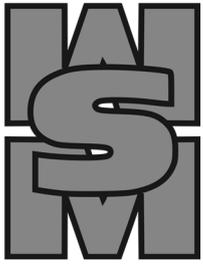
**G.4** Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist.

## **H. Mängel und Rückgriff**

**H.1** Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Dabei entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mangelrüge.

**H.2** Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas Anderes geregelt ist.

**H.3** Das Recht die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich der WESOMA zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen verweigern.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

---

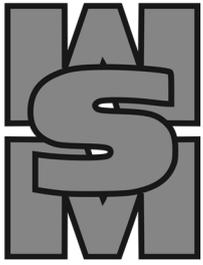
**H.4** Sofern der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit dessen Beseitigung beginnt, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren und zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen und durch Dritte vornehmen zu lassen. Sachmängelansprüche verjähren in 26 Monaten ab Lieferung des Produkts an unseren Kunden, in den die Lieferung oder Leistung des Lieferanten eingebaut oder sonst Einfluss gefunden hat, höchstens aber nach 36 Monaten ab Ablieferung der Lieferung oder Erbringung der Leistung an uns.

**H.5** Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

**H.6** Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung, beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt neu zu laufen, sobald der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

**H.7** Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Montage- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

**H.8** Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten erbrachten Lieferung über Leistung zurück oder wurde deswegen der WESOMA gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

---

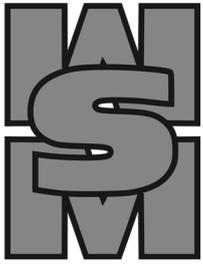
Zur Wahrung unserer Mängelrechte, bedarf es keiner Fristsetzung. Wir sind auch berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.

**H.9** Ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt H.4, tritt die Verjährung in den Fällen des Abschnittes H.8 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, indem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung oder Erbringung der Leistung durch den Lieferanten an uns.

**H.10** Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit dem Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

### **I. Produkthaftung, Rückruf und Schutzrechte**

**I.1** Für den Fall, dass wir aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der Lieferung oder Leistung des Lieferanten verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

---

**I.2** Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung von Schutzrechten durch die Lieferung und ihre Verwertung resultieren. Die Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, soweit er die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen über Anordnungen hergestellt hat und im Zusammenhang mit der von ihm hergestellten Ware nicht erkennen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

### **J. Werkzeuge, Unterlagen und Geheimhaltung**

**J.1** Werkzeuge, Fertig- und Halbfertigprodukte, Marken, Aufmachungen und Unterlagen aller Art, wie Muster Zeichnungen Modelle u.ä., welche wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die in unserem Auftrag hergestellt werden, sind uns ohne Aufforderung unverzüglich unentgeltlich zurück zusenden, sobald sie der Lieferant zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt. Diese Unterlagen bleiben unser Eigentum bzw. werden unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

**J.2** Alle dem Lieferanten durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls vom Lieferanten zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben ausschließliches Eigentum der WESOMA, wobei ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung derartige Informationen, außer für Lieferungen an uns, nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden dürfen. Die WESOMA behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

---

Soweit uns diese Von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

**J.3** Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten und geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

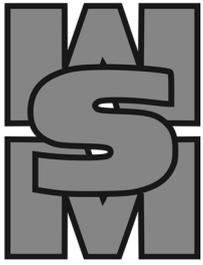
### **K. Schlussbestimmungen**

**K.1** Mit dem Abschluss eines Vertrages verlieren alle früheren Absprachen oder Vereinbarungen der Parteien, das Vertragsverhältnis betreffend, ihre Gültigkeit. Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform.

**K.2** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der WESOMA und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge und den internationalen Warenkauf (CISG).

**K.3** Erfüllungsort für den Gegenstand des Vertrages ist der Sitz unserer Firma in Zwickau. Erfüllungsort der Leistungen des Auftraggebers ist demnach ebenfalls unserer Firmensitz.

**K.4** Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma, was auch für Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozesse gilt. Alternativ kann vereinbart werden, dass der Rechtsstreit nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden wird, soweit der Besteller kein Verbraucher ist. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Zwickau. Die WESOMA kann die Entscheidung nach seiner Wahl durch einen Einzelschiedsrichter verlangen.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

---

Können sich die Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung von drei Personen als vorgeschlagene Einzelschiedsrichter durch die WESOMA gegenüber dem Besteller auf den Einzelschiedsrichter einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten der IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau benannt.

**K.5** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die ungültige Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Willen der Vertragsparteien bei Vertragsabschluss und dem vorausgesetzten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

Zwickauer Werkzeug- und Sondermaschinenbau GmbH - WESOMA -

Flurstraße 27, D-08056 Zwickau

Tel.: +49 375 27467-0

Fax: +49 375 27467-41

E-Mail: [info@wesoma.de](mailto:info@wesoma.de)

Web: [www.wesoma.de](http://www.wesoma.de)